



A-Post

Gemeinderat Jonschwil
Poststrasse 10 -12
9243 Jonschwil

8. Dezember 2020

Geschäft Nr. 20-5699

Gemeinde Jonschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan Wilerstrasse Nord**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Die Firma [REDACTED] plant für die Erweiterung ihres Betriebes zwei Hochregallager und diverse Hallen in einzelnen Etappen. Der Geltungsbereich umfasst mehrere Parzellen in der Gewerbe-Industriezone (GI) in Schwarzenbach und wird im Norden von Wald, im Osten von GI, im Süden von der Wilerstrasse (Kantonsstrasse) und im Westen von der dreigeschossigen Wohn-Gewerbezone (WG3) begrenzt.

Der Sondernutzungsplan Wilerstrasse Nord lag vom 8. Juni 2020 bis am 7. Juli 2020 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 18. April 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr des Tiefbauamtes empfiehlt für die Mitarbeiter Veloabstellplätze zur Verfügung zu stellen. Diese sind eingangsnah, überdacht, in hoher Qualität und wenn möglich mit Stromanschluss zu erstellen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'690.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 5'545.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Geschäfte Nr. 18-7967 und 20-5699

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'550.--

Amt für Umwelt Fr. 140.--

Umweltverträglichkeitsprüfung Geschäft Nr. 20-5699

Amt für Umwelt Fr. 3'815.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- 2x Amt für Umwelt – Recht und UVP / KOBA z.Hd. Dieter Staub
- Tiefbauamt – Rechtsdienst